

Versöhnung und/oder Wiedergutmachung: zwei unterschiedliche Verfahren

Pfarrer Adrian M. Berger

1. Straf-Mediation als Anliegen der Kirchen

Die Straf-Mediation wurde im Kanton Zürich von einer Projektgruppe 1997 initiiert. Bereits ein Jahr später stiess mein Kollege Pfarrer Hoffmann als Vertreter der evang.-ref. Landeskirche dazu und half mit, ein erstes Konzept auszuarbeiten. Als im Jahr 2001 der Verein Straf-Mediation Zürich gegründet und ein Jahr darauf eine Fachstelle eingerichtet wurde, beteiligten sich die röm.-kath. Körperschaft sowie die evang.-ref. Landeskirche mit namhaften jährlichen Beiträgen daran. Noch immer sind mein Kollege Bernd Kopp und ich als Delegierte der beiden Kirchen im Vorstand des Vereins Straf-Mediation vertreten.

Da stellt sich die Frage: Warum war und ist es den beiden Kirchen ein Anliegen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich, wie die Straf-Mediation auch genannt wird, gefördert und, wenn möglich, gesetzlich verankert wird? Kurz gefragt: Was hat Straf-Mediation mit der Kirche zu tun?

Ich will im folgenden anhand der beiden Stichwörter „Wiedergutmachung“ und „Versöhnung“ darlegen, dass es sehr wohl gute Gründe dafür gibt, dass die Kirchen ein vitales Interesse an der Verbreitung, Anwendung und Implementierung der Mediation haben, dient diese doch in allen ihren Anwendungsbereichen letztlich der Befriedung der Gesellschaft und der Menschen, also dem Frieden in der Welt.

2. „Wiedergutmachung“ und/oder „Versöhnung“

Beginnen wir den Gemeinsamkeiten. Beide setzen voraus, dass dem Menschen eine relative *Freiheit* zukommt, dass er diese in seinem *Handeln* in Anspruch nimmt und dass er *schuldig* werden kann. Sowohl Wiedergutmachung wie Versöhnung zielen auf Restitution, auf die Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes, eines Status ante, der durch eine bestimmte Tat beschädigt oder gestört worden ist. Diese Tat macht den Täter zum angeschuldigten Täter und den von der Tat betroffenen Menschen zum Opfer. Für beide, Schädiger und Geschädigter, gilt die sittliche Unvertretbarkeit und Verantwortung der Person. Sowohl die Wiedergutmachung wie die Versöhnung setzen die Einsicht in die Schuld sowie die Bereitschaft zur Reue (bezüglich Täter!) voraus.

Nun zu den Unterschieden: Zielt nun die *Versöhnung* in der Regel auf die Wiederherstellung einer schuldhaft zerrütteten personalen Beziehung von zwei oder mehr Menschen, so geht es bei der *Wiedergutmachung* um die Behebung eines Schadens an fremdem Gut, also an Sachwerten oder Gegenständen. Dies geschieht durch

Rückerstattung, Ersatz oder Entschädigung. Zielt die *Versöhnung* auf die gestörte oder zerstörte Beziehung von zwei Menschen, so geht bei der *Wiedergutmachung* um materiellen oder immateriellen Schaden. Im Fall der *Versöhnung* sind die als Täter und Opfer von der Tat Betroffenen an der Wiederherstellung der Beziehung aktiv beteiligt, indem der Täter seine Schuld anerkennt und das Opfer ihm verzeiht. Im Fall der *Wiedergutmachung* ist vor allem der Täter aktiv, indem er den Schaden wiedergutzumachen versucht; hier wird von der Selbstbefreiung von Schuld ausgegangen. (Ich mache wieder gut, woran ich schuldig geworden bin.)

Das Wort „Versöhnung“ stammt aus der jüdisch-christlichen Tradition und ist der Komplementärbegriff zu Schuld. Stets war dabei im Blick, dass die zwischenmenschlichen Schulderfahrungen mit der Beziehung des Menschen zu Gott zusammenhängen. Denn allem menschlichen Handeln zugrundegelegt wird das Bekenntnis, dass der Mensch sich von Gott abwendet und darin der Urheber der Feindschaft zwischen Gott und Mensch ist, unfähig, von sich aus die durch ihn bewirkte Zwietracht aufzuheben, und dass Gott allein imstande ist, die Feindschaft zu beseitigen, indem er sich dem Menschen gegenüber als Gott erweist. Das heisst theologisch „Versöhnung“. Alle Unversöhntheit des Menschen mit sich selbst und der Menschen untereinander (Streit um Rechtsansprüche, das Ringen um Selbstbehauptung, das Streben nach Anerkennung und Geltung, das gegenseitige Anklagen und Verurteilen etc.) wurzelt letztlich in der Zwietracht des Menschen mit Gott.

In der Versöhnung des Menschen mit Gott vollzieht sich Versöhnung also nicht als gegenseitige Annäherung, als eine beidseits geübte Nachsicht im Willen zur Überwindung der Trennung, wie das zwischen sich versöhnenden Menschen geschieht, wo jeder seinen Teil zur Versöhnung beitragen muss. Sondern die Versöhnung zwischen Gott und Mensch vollzieht sich als ein einseitiger Akt Gottes, als eine Tat von Gott für den Menschen. Versöhnt wird nicht Gott durch den Menschen mit der Welt, vielmehr werden der Mensch und die Welt durch Gott mit Gott versöhnt. Denn für den christlichen Glauben gilt: „Gott hat uns durch Christus mit sich versöhnt.“ (vgl. 2 Kor 5,18f)

Zu Recht wird hier im Perfekt formuliert („...hat...versöhnt“) und dieses Ereignis als vollendet, vollbracht geschildert. Zugleich muss man sagen: Die Welt harret noch dessen, in diese von Gott bereits gewirkte Versöhnung hineingeholt zu werden, von der die Welt aber bereits umgriffen ist. Warum unterstelle ich der Welt dieses (vielleicht bewusste, vielleicht unbewusste) Harren? Meine theologische These: Wo immer es um Versöhnung geht, meldet sich die religiöse Dimension, der zufolge die Bereitschaft zur Versöhnung (der ja zwingend die Bereitschaft zur Einsicht in die eigene Schuld vorausgeht) in der Gewissheit des eigenen Versöhntseins begründet sein muss. Dieses eigene Versöhntsein, diese von Gott bewirkte Versöhnungswirklichkeit bilden die Voraussetzung dafür, dass zwischenmenschliche Versöhnungsfolgen wirklich werden können. Und darum ist es der erste und primäre, aber auch der unvertretbare Auftrag der Kirche, das Wort zu suchen, das imstande ist, in die von Gott gewirkte Versöhnungswirklichkeit hineinzuholen. Tut

sie das, spricht sie die Menschen auf diese Versöhnungswirklichkeit an, so erfüllt die Kirche zugleich ihren unvertretbaren ethischen Dienst an der Gesellschaft und an den Menschen. Und in diesem theologischen Kontext gehört die Straf-Mediation als friedensstiftendes, die zwischenmenschliche Versöhnung förderndes Verfahren zu den Anliegen der Kirchen.

Es gibt aber auch in Bezug auf die *Schuldverhaftung* zwischen Wiedergutmachung und Versöhnung wichtige Differenzen. Die Idee der Selbstbefreiung von Schuld taucht nur dann auf, wenn Schuld nicht radikal verstanden wird, nämlich als etwas, was die Person selbst betrifft. Geld-Schulden, die man gemacht hat, kann man wieder zurückzahlen; falls nicht, so verjähren sie oder werden auf die Erben abgewälzt. Wenn man sich jedoch an einem andern Menschen schuldig gemacht und ihn in der Integrität der Person verletzt hat, so ist durch irgendwelche Wiedergutmachung am Entscheidenden nichts in Ordnung zu bringen, sondern nur durch Verzeihen, durch Vergeben vom andern her. Er allein kann den Schuldigen von seiner Schuldverhaftung lösen.

Selbstverständlich gibt es Folgen menschlichen Tuns, die der Wiedergutmachung bedürfen, und zwar unabhängig davon, ob der Betreffende dazu in der Lage ist oder nicht. Das geradezu Unheimliche an den zerstörerischen Wirkungen menschlichen Tuns ist aber dies, dass meist dasjenige überwiegt, das zwar nach Wiedergutmachung schreit – und doch nicht wiedergutmacht werden kann. Sei es, weil das, was zerbrochen ist, nicht repariert werden kann. Sei es, weil verborgen bleibt, was durch ein bestimmtes Tun angerichtet worden ist. Nun muss genau unterschieden werden zwischen dem, was der Täter wiedergutmachen kann und soll, und dem, was nur vom andern her möglich ist, nämlich durch die Bitte um Vergebung. Vergebung ist kein Ersatz von Wiedergutmachung. Es geht dabei nicht um einen Schuldenerlass, der auf Wiedergutmachung verzichtet. Wenn jemand um Entschuldigung bittet, so darf das keine bequeme Ersatzhandlung des Bittstellers für eine unbequeme Wiedergutmachungspflicht sein. Echte, nachhaltige Versöhnung beruht auf der Vergebung, dem Freispruch seitens des Geschädigten. Ihm allein steht das Recht zu, die subjektiven Auswirkungen der ihn betreffenden bösen Tat zu ermessen und zu beurteilen. Ihm allein steht es zu, den Freispruch zu gewähren – oder auch nicht. Wird vom Adressaten der Bitte, also dem Gläubiger, die Bitte um Verzeihung erfüllt und ist der Bittsteller, also der Schuldner, bereit, diese ihm zugesprochene Entschuldigung anzunehmen, so ist dies der Neuanfang einer menschlichen Beziehung, die man Versöhnung nennt. Da, wo es auf die Vergebung, auf die Wiederherstellung des Vertrauens, auf die Versöhnung ankommt, kann Wiedergutmachung allein, in welcher Form auch immer, nicht genügen.

Auch wenn die Freiheitsgewährung als zwischenmenschlicher Akt der Vergebung in Betracht kommt, so impliziert sie doch, wie mir scheint, die Gewährung von Freiheit zur Vergebung, die nicht aus zwischenmenschlichen Beziehungen geschöpft werden kann, sondern einer anderen Begründung, Grundlegung bedarf. Umgekehrt formuliert: Die Anerkennung eines tiefen, von Gott gewirkten Ver-

söhntseins ermöglicht das Gewähren und Annehmen von Vergebung mit dem Resultat der Versöhnung.

3. Abschliessende Würdigung

Nun ist längst klar und deutlich geworden, dass die Mediation ein ausgezeichnetes Verfahren zur Wiedergutmachung von Schäden, aber vor allem ein ausgezeichnetes Konfliktlösungsverfahren zur Versöhnung von Menschen ist, deren Beziehung gestört oder gar zerstört ist. Sie nimmt beide ernst, den Gläubiger wie den Schuldner, den Täter wie auch das Opfer, den Schädiger und den Geschädigten, weil die Mediation beide in Beziehung zueinander setzt. Straf-Mediation bietet dem Täter die Akzeptanz seiner Schuld, Einsicht in die ihm bewussten oder verborgenen Folgen seiner Tat, gibt ihm die Möglichkeit zu bereuen, seine Reue glaubhaft zu machen, das Opfer um Vergebung zu bitten und die gewährte Vergebung anzunehmen. Straf-Mediation bietet dem Opfer die Möglichkeit, die Tat selber zu schildern, auch Gefühle (Wut, Zorn, Scham) zu benennen, die Schwere der Tat subjektiv zu ermessen, die Bitte um Vergebung zu erfüllen und so Versöhnung zu ermöglichen. Straf-Mediation entspricht als ein die Sach- und die Personenebene einschliessendes Verfahren zur aussergerichtlichen Einigung und Versöhnung der Ethik des Evangeliums und der Kirche. Sie verdient darum die Unterstützung nicht nur der Kirchen, sondern aller an der Befriedung der Welt interessierter Kreise.

14.9.2009